

Beispiele zur LVR-Inklusionspauschale aus der Praxis

Drei Beispiele sollen exemplarisch zeigen, welche Problemstellungen unterschiedlicher Art auf dem Weg zum Gemeinsamen Lernen sich aus Sicht der Stabsstelle immer wieder ergeben.

Beispiel 1: Wechsel von der Grundschule auf ein Gymnasium - Individueller Bildungsweg mit Hilfe der LVR-Inklusionspauschale

Eine Schülerin mit dem festgestellten Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besuchte mit Hilfe der LVR-Inklusionspauschale eine Grundschule in einer Kommune im Rhein-Sieg-Kreis. Die Grundschule ist mittlerweile sehr erfahren im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und setzt sich engagiert für ihre inklusive Beschulung ein. Wie in vielen Kommunen erlaubt die Haushaltssituation jedoch keine kostenintensiven Anschaffungen. Aufgrund der engen Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulträger vor Ort, untere Schulaufsichtsbehörde und der Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernates Schulen wird mittlerweile mit Mitteln aus der Inklusionspauschale insgesamt 6 Kindern der Schulbesuch an dieser Grundschule ermöglicht. Für die eingangs genannte Schülerin erhielt die Schule den Zuschuss für Fahrkosten, spezielle Schulmöbel und einen Personalkostenzuschuss für Therapie/Pflege sowie für die Teilnahme am Offenen Ganztags.

Im Frühjahr 2013 hat der LVR den Wechsel der Schülerin auf ein Gymnasium unterstützt. Nach einer Ortsbegehung unter Beteiligung des Schulträgers, der Schulleitung und des LVR konnte eine Lösung für die notwendige Pflege und die Zugänglichkeit der Schule gefunden werden. Über die Inklusionspauschale finanzierte der LVR die Ausstattung der notwendigen Pflegeeinheit und trägt die Kosten für den Schülerspezialverkehr. Die erfolgreiche Umsetzung einer gelungenen inklusiven Beschulung wie in diesem Fall ist beispielhaft für die fortgeschrittene Vernetzung vor Ort und die lösungsorientierte Zusammenarbeit von Schule, Schulträger, Schulaufsicht und LVR.

Beispiel 2: Beschulung außerhalb der Gemeindegrenze - Problem Schülerfahrkosten

Die Eltern eines körperbehinderten Kindes wünschten die Einschulung an einer allgemeinen Schule. Die Grundschule, die am Wohnort Gemeinsames Lernen (GL) angeboten hat, hatte nach Auskunft der unteren Schulaufsicht keine ausreichenden sonderpädagogischen Ressourcen, so dass die Schulaufsicht in der Zuweisung eine Grundschule mit GL im Nachbarort als Förderort benannte. Die Eltern meldeten das Kind dort an.

Nach der Aufnahme wandte sich die Schulleitung an die Stabsstelle Inklusion und bat um Unterstützung aus der Inklusionspauschale (Pflegerie, Umbau Sanitär-/Pflegebereich, höhenverstellbarer Schreibtisch und Schülerfahrkosten). Da das Kind bereits an der Schule aufgenommen worden war, war eine freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale eigentlich ausgeschlossen. Grundsätzlich ist nach der formalen Aufnahme durch die Schulleitung der Träger dieser Schule für die sachlichen, personellen

und organisatorischen Voraussetzungen zuständig (§ 79 SchulG NRW). Dem aufnehmenden Schulträger wurde als Kompromiss eine Aufteilung der Schülerfahrkosten zwischen den benachbarten Kommunen vorgeschlagen. Voraussetzung war die Zusammenarbeit zwischen Schulträgerkommune und Wohnortkommune. Die Schulträgerkommune lehnte jedoch generell eine Beteiligung an den Fahrkosten ab, weil sie im Vorfeld nicht von der Schulaufsicht informiert war und stellte die weitere Beschulung am bisherigen Standort in Frage. Die Wohnortkommune lehnte ebenso eine Kostenübernahme ab mit dem Verweis auf einen Ratsbeschluss, der eine Fahrkostenübernahme für Kinder untersagt, die außerhalb der Gemeindegrenzen beschult werden. Die Stabsstelle Inklusion hat nach Abstimmung und Klärung des Einzelfalls mit der Schulaufsicht letztlich auch in diesem Fall die Fahrkosten übernommen.

Dieses Beispiel macht zum einen deutlich, wie wichtig die gemeinsame Prüfung (§ 37 Verwaltungsvorschrift zur Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung – VVzAO-SF) zwischen Schulaufsicht und Schulträger im Vorfeld der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist, damit die notwendigen Rahmenbedingungen für die Beschulung rechtzeitig geschaffen werden können. Zum anderen wird hier klar, dass auf dem Weg zur schulischen Inklusion, der zunächst u.a. über sogenannte Schwerpunktschulen führen kann, beispielsweise kreisweite Absprachen zwischen den Kommunen zum Umgang mit den Schulträgerkosten (z.B. Schülerfahrkosten) zu treffen sind.

Beispiel 3: Die privaten Krankenkassen und die Versorgung mit individuellen Hilfsmitteln in Abgrenzung zur Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen

Für individuelle Hilfsmittel ist grundsätzlich die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zuständig. Ein hörgeschädigtes Kind benötigte für den Schulbesuch eine sog. FM-Anlage (drahtlose Signalübertragungsanlage für Hörgeschädigte). Die privat versicherten Eltern beantragten die Anlage bei ihrer Krankenversicherung. Die Versicherungsverträge der privaten Krankenversicherungen (PKV) beinhalten jedoch in der Regel keine Übernahme der Kosten für individuelle Hilfsmittel. In diesem Fall hat die PKV freiwillig die Übernahme von 50 Prozent der Kosten zugesagt. Die Eltern stellten ergänzend einen Antrag beim örtlichen Sozialhilfeträger zur Übernahme der restlichen Kosten. Dieser leitete den Antrag weiter an den überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR-Dezernat Soziales und Integration) mit der Bitte um Entscheidung. Das LVR-Dezernat Soziales und Integration kann in solchen Fällen die Eltern nur auf einen Wechsel zu dem sogenannten Basistarif der PKV verweisen, der grundsätzlich mindestens die Leistungen der GKV abdecken muss. Die Eltern lehnten den Tarifwechsel ab mit dem Hinweis auf die bessere gesundheitliche Versorgung ihres behinderten Kindes im „besonderen“ Tarif und beantragten eine Förderung über die Inklusionspauschale. Zur Sicherstellung der schulischen Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule hat die Stabsstelle Inklusion in diesem Einzelfall die offenen 50 Prozent der Kosten freiwillig übernommen.